OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154384/2/DM

Datum:
Linz, 22. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 29.10.2024, GZ: 131-4-2-2024, betreffend einen Mängelbehebungsauftrag gemäß dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Am 28.10.2024 fand beim Objekt des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) auf der Liegenschaft „D__“ eine feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Oö. FGPG statt. Dabei wurden mehrere Mängel festgestellt (Pkt. 1 bis 6.).

I.2. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.10.2024 wurden die festgestellten Mängel wie folgt aufgelistet:

1. Beim Objekt wurden im Freien mehrere in Verwendung befindliche Mehrfachverteiler vorgefunden, welche nicht für den Betrieb im Freien geeignet sind.
2. Im Wohngebäude wurde eine Waschmaschine, ein Trockner sowie ein Tiefkühlschrank vorgefunden, welche über einen Mehrfachverteiler an einer Steckdose angeschlossen sind. Die Elektroinstallation ist zudem augenscheinlich veraltet und stellt teilweise einen desolaten Zustand dar.
3. Der im Objekt befindliche tragbare Feuerlöscher ist augenscheinlich zur Überprüfung fällig.
4. Es konnte kein gültiger und mängelfreier Prüfbericht der wiederkehrenden Überprüfung der im Objekt befindlichen Feuerstätten vorgefunden werden.
5. Beim Lichtschalter des Stiegenaufgangs im ersten OG fehlt die erforderliche Schutzabdeckung.
6. Im gesamten Gebäude erfolgen Lagerungen, welche teilweise die Fluchtwege in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Breite stark eingrenzen. Ebenso stellen diese Lagerungen eine Gefahr für den Bewohner sowie der Einsatzkräfte im Brandfall dar.

Folgendes wurde zur Behebung der festgestellten Mängel aufgetragen:

1. Für die im Freien befindliche Elektroinstallation bzw. Geräte, welche im Freien betrieben werden, sind Mehrfachverteiler, die für den Betrieb im Freien geeignet sind, einzusetzen.
   (Frist: vor der nächsten Benutzung der Geräte)
2. Die Geräte sind auf mehrere Steckdosen aufzuteilen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, die Waschmaschine sowie den Trockner über eine eigene Stromleitung anzuschließen und abzusichern. Aufgrund der desolaten Ausführung der elektrischen Anlage ist diese einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen. Ein gültiger und mängelfreier Prüfbericht, ausgestellt von einem konzessionierten Unternehmen ist der Marktgemeinde vorzulegen.
   (Frist: 3 Monate)
3. Der Feuerlöscher ist jetzt und in weiterer Folge nachweislich alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.
   (Frist: 1 Monat)
4. Der Marktgemeinde ist ein gültiger und mängelfreier Prüfbericht vorzulegen.
   (Frist: 1 Monat)
5. Die Schutzabdeckung ist beim Lichtschalter anzubringen.
   (Frist: 1 Monat)
6. Vom gelagerten Unrat im gesamten Gebäude geht eine erhöhte Gefahr für den Bewohner sowie die Einsatzkräfte im Brandfall aus, demnach sind die Lagerungen im Bereich des Fluchtweges gänzlich zu entfernen. Aus fachlicher Sicht wird es als

erforderlich erachtet, die Brandlasten in den einzelnen Räumen auf ein Minimum zu reduzieren.
(Frist: 3 Monate)

I.3. Gegen diesen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte zu den aufgetragenen Mängelbehebungen Folgendes vor:

„ad 1)
Die Mehrfachverteiler haben sich nur vorübergehend im Freien befunden und werden von mir, soweit nicht wetterfest auch wieder entfernt.

ad 2)
Der Wäschetrockner ist seit Jahren nicht mehr in Verwendung und kann auch ganz abgeschlossen und entfernt werden. Die anderen genannten Geräte können auch und werden von mir auch über eine externe Absicherung getrennt betrieben und abgesichert werden.
Die desolaten Teile der Elektroinstallationen sind bereits durch neue Leitungen ersetzt worden, was bei der Besichtigung offensichtlich nicht wahrgenommen worden ist. Meines wissens nach sind also alle alten Leitungen bereits ersetzt worden, obgleich aus Zeitgründen nicht alle alten Leitungen auch entfernt worden sind. Ebenso ist bei der Besichtigung offensichtlich auch nicht wahrgenommen worden, dass alle Kreise durch insgesamt 16 Sicherungsautomaten abgesichert sind. All das kann ich durch eine Vielzahl von Photographien beweisen, falls dies gewünscht sein sollte, bzw. ich kann die Photographien nachreichen.

Begehren:
Eine (wiederkehrende) Kontrolle und die (wiederkehrende) Vorlegung eines entsprechenden Prüfberichtes von einem diesbezüglich konzessionierten Unternehmen sollte daher aufgehoben werden, weil die diesbezüglichen Voraussetzungen andere sind.

ad 4)
Beim Küchenherd ist durch die Kontrollen durch einen Rauchfangkehrer soweit ich mich erinnern kann nie eine Beanstandung erfolgt.
Der Kachelofen wird gerade repariert und ist daher nicht in Betrieb. Es existieren auch keine weiteren Feuerstätten, die in Betrieb sind. Warum soll ich also Nachweise erbringen für Feuerstätten die entweder nicht in Betrieb sind oder sich in Reparatur befinden?
Begehren: Aufhebung der Erbringung der entsprechenden Nachweise.

ad 5)
Eventuell fehlende Abdeckungen werden von mir ersetzt.

ad 6)
Der Begriff Unrat stellt eine subjektive Bewertung dar, die nicht objektivierbar ist. Es befinden sich keine für mich unnötigen Brandlasten in den Räumen. Ich fühle mich in meinen Räumen nicht eingeschränkt und werde das wohl besser wissen, als wie andere Menschen, die für sich in Anspruch nehmen für mich denken zu dürfen. Die sich auf den

Gängen befindlichen Sachen werden von mir ohnehin bald verbraucht und kommen weg. Eine eventuell erforderliche Fluchtwegbreite ist ohnehin gegeben.

Allgemeines Begehren: die Aufhebung aller Auflagen, die auf falschen Grundlagen beruhen.“

I.4. Mit Schreiben vom 18.12.2024 (eingelangt am 2.1.2025) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt der darin befindlichen Beschwerde. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) ist dem Eigentümer, wenn bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs 1 oder Abs. 3 Z 2 Mängel festgestellt werden, die die Brandsicherheit gefährden, die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. FGPG ist bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung insbesondere festzustellen, ob die Vorschriften dieses Landesgesetzes und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden (Z 1 leg cit), Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht (Z 2 leg cit), und alle sonstigen Voraussetzungen, die für die Brandverhütung, den Vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, vorliegen (Z 3 leg cit).

2.1. Im vorliegenden Fall wurden bei der am 28.10.2024 durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung beim verfahrensgegenständlichen Objekt mehrere

Mängel festgestellt. In der Beschwerde teilt der Bf zu Punkt 1. und 5. im Ergebnis mit, dass er den diesbezüglichen Anordnungen nachkomme. Gegen Punkt 3. wendet sich der Bf nicht.

Es bleiben daher die Punkte 2., 4. und 6. des angefochtenen Bescheides, gegen deren Anordnungen sich der Bf wendet:

2.2. Punkt 2. des angefochtenen Bescheides fordert die Vorlage eines gültigen und mängelfreien Prüfberichts von einem konzessionierten Unternehmen bezüglich der Ausführung der elektrischen Anlage im Objekt. Der Bf wendet sich gegen die Vorlage dieses Prüfberichts.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass die belangte Behörde die einmalige Vorlage eines Prüfberichts angeordnet hat und nicht eine wiederkehrende, wie vom Bf in seiner Beschwerde angeführt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich der Bf offenbar selbst nicht sicher ist, ob „alle alten Leitungen bereits ersetzt“ wurden und nach den Angaben des Bf in seiner Beschwerde existieren alte Leitungen neben neuen Leitungen. Schon dieses Vorbringen macht klar, dass eine Überprüfung durch ein konzessioniertes Unternehmen unumgänglich ist.

2.3. Punkt 4. des angefochtenen Bescheides fordert die Vorlage eines gültigen und mängelfreien Prüfberichts bezüglich der im Objekt befindlichen Feuerstätten. Der Bf konnte im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung keinen derartigen Prüfbericht vorlegen. In § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sowie in § 21 der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 ist jedoch die wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen geregelt und der Bf ist gemäß § 12 Abs. 4 Oö. FGPG auch dazu verpflichtet, die erforderlichen Prüfzeugnisse auf Verlangen vorzuweisen. Die belangte Behörde ist daher auch befugt, einen entsprechenden Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

2.4. In Punkt 6. des angefochtenen Bescheides wird dem Bf aufgetragen, die Lagerungen im Bereich des Fluchtweges gänzlich zu entfernen. Darüber hinaus wurde es aus fachlicher Sicht für erforderlich erachtet, die Brandlasten in den einzelnen Räumen auf ein Minimum zu reduzieren. Wenn der Bf in seiner Beschwerde meint, eine eventuell erforderliche Fluchtwegbreite sei ohnehin gegeben, außerdem würden die sich auf den Gängen befindlichen Sachen von ihm ohnehin bald verbraucht werden, so ist dem zu entgegnen, dass er mit diesem Vorbringen der fachlichen Beurteilung der an der feuerpolizeilichen Überprüfung anwesenden sachverständigen Personen nichts entgegensetzen kann. Im Sinne eines vorbeugenden Brandschutzes sind gemäß § 15 Abs. 1 Oö. FGPG Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden ständig freizuhalten. Außerdem ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. FGPG jedermann verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die

Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann. Die aufgetragenen Anordnungen bezwecken gerade diesen vorbeugenden Brandschutz.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sich die gegenständlichen Aufträge zur Beseitigung der festgestellten Mängel als rechtmäßig erweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Beurteilung zu lösen waren. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter